

2126-1-1-UG

### Dritte Verordnung zur Änderung der Hygiene-Verordnung

Vom 15. Mai 2006

Auf Grund von § 17 Abs. 4 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl I S. 1045), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 24. April 2006 (BGBl I S. 926), und § 6 der Verordnung zur Ausführung des Infektionsschutzgesetzes (AVIfSG) vom 15. Januar 2001 (GVBl S. 30, BayRS 2126-1-UG), zuletzt geändert durch § 4 der Verordnung vom 2. August 2005 (GVBl S. 330), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz folgende Verordnung:

#### § 1

Die Verordnung zur Verhütung übertragbarer Krankheiten (Hygiene-Verordnung) vom 11. August 1987 (GVBl S. 291), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. April 2001 (GVBl S. 211), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Geräte“ die Worte „oder Instrumente“ eingefügt und die Worte „§ 1 des Bundes-Seuchengesetzes“ durch die Worte „§ 2 Nr. 3 des Infektionsschutzgesetzes“ ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Geräten“ die Worte „und Instrumenten“ eingefügt.
    - bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Geräte“ die Worte „und Instrumente“ eingefügt.
  - b) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Geräte“ die Worte „und Instrumente“ eingefügt und die Worte „Manikür- und Pedikürgeräte“ durch die Worte „Geräte und Instrumente zur Maniküre und Pediküre“ ersetzt.
    - bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Geräte“ die Worte „und Instrumente“ und nach dem

Wort „Geräts“ die Worte „oder des Instruments“ eingefügt.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden nach dem Wort „Gerätedesinfektion“ die Worte „und Instrumentendesinfektion“ eingefügt und das Wort „Bundesgesundheitsamt“ durch das Wort „Robert Koch-Institut“ ersetzt.

bb) In Satz 4 wird das Wort „Bundesgesundheitsamt“ durch das Wort „Robert Koch-Institut“ ersetzt.

b) In Abs. 2 werden nach dem Wort „Geräten“ die Worte „und Instrumenten“ eingefügt.

4. In § 4 Satz 1 werden die Worte „, oder wenn sie vor der Beseitigung wirksam desinfiziert worden sind“ gestrichen.

5. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.

b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„<sup>2</sup>Die Verpflichtung zur Verwendung von Kondomen ist in Räumen, die zur Prostitution genutzt werden, durch einen deutlich sichtbaren und gut lesbaren Aushang bekannt zu machen.“

#### § 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2006 in Kraft.

München, den 15. Mai 2006

**Bayerisches Staatsministerium  
für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz**

Dr. Werner S c h n a p p a u f , Staatsminister